



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

5. Jahrgang

Dinslaken, 21.09.2012

Nr. 26

S. 1 - 2

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung und Ladung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.09.2012**

**hier: Termin für die mündliche Verhandlung über den Antrag auf Enteignung und Entschädigung im Verfahren Stadt Dinslaken gegen Herrn Reinhard Schwermann**

## **Bekanntmachung und Ladung**

Gemäß § 85 ff Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 37 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz (EEG NW) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass auf Antrag des Bürgermeisters der Stadt Dinslaken, Hünxer Str. 81, 46537 Dinslaken vom 20.07.2012 das Verfahren zur Enteignung und Entschädigung betreffend folgendes Grundstück

**Rutenwallweg 14, Gemarkung Dinslaken, Flur 40, Flurstück 203, Blatt 5090**

eingeleitet wird.

Eigentümer und Antragsgegner:

Herr Reinhard Schwermann, Dinslaken

Antragsteller:

Bürgermeister der Stadt Dinslaken

Grund des Enteignungsverlangens:

Das o. g. Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des

**Bebauungsplans Nr. 264 (Bereich Rutenwallweg/Saarstraße/Am Rutenwall/Friedrich-Ebert-Straße).**

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ fest.

Der Antragsteller plant im Rahmen der Umgestaltung des gesamten Plangebietes in diesem Bereich eine großflächige Stellplatzanlage mit 110 Stellplätzen zu errichten. Das Gesamtkonzept sieht die Entwicklung des Hans-Böckler-Platzes und den Ausbau Rutenwallweg/Am Rutenwall zur oberirdischen Stellplatzanlage und Schaffung einer Fußwegeverbindung von der Neustraße und der Saarstraße zum Hans-Böckler-Platz vor.

Zu diesem Zweck hat der Antragsteller den Erwerb des o. g. Grundstücks vorgesehen. Nachdem die Verhandlungen mit dem Antragsgegner bisher ergebnislos verlaufen sind, beantragt der Bürgermeister der Stadt Dinslaken nunmehr die Enteignung dieses Grundstücks, um die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 264 umsetzen zu können.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über den Antrag auf Enteignung und Entschädigung ist anberaumt für den

**24.10.2012, Raum 0019, 10:00 Uhr  
im Dienstgebäude Am Bonnhof 35  
der Bezirksregierung Düsseldorf**

Die Beteiligten, namentlich die Inhaber nicht im Grundbuch eingetragener Rechte an dem v. g. Grundeigentum oder das v. g. Grundeigentum belastende Rechte, von Ansprüchen mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v. g. Grundeigentum oder von persönlichen Rechten, die zum Erwerb des v. g. Grundeigentums berechtigen, sowie weitere Betroffene bzw. Beteiligte (**insbesondere Mieter der auf dem o. g. Grundstück befindlichen Garagen**) werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungs- und Entschädigungsantrag anzumelden. Die Beteiligten können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Insoweit ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

Zugleich werden Sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei mir unter der u. g. Anschrift schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Antrag auf Enteignung und Entschädigung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Der Enteignungs- und Entschädigungsantrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann bei der

Bezirksregierung Düsseldorf  
Am Bonnehof 35  
40474 Düsseldorf  
Zimmer 1093 (Tel.: 0211-475-2027)

während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Absprache in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr eingesehen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf, den 07.09.2012  
Az.: 21.14.01.01-10/12

Im Auftrag  
Raschewski